Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2005/11/4 10Bs353/05w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 04.11.2005

Norm

StVG §17 Abs4

Rechtssatz

Verlangt der Strafgefangene erst während der durch die Zustellung des Beschlusses an ihn ausgelösten Rechtsmittelfrist eine Zustellung auch an seinen bis dahin nicht aktenkundigen Verteidiger, so bewirkt dies keine Verlängerung der Beschwerdefrist.

Entscheidungstexte

- 10 Bs 353/05w
  Entscheidungstext OLG Graz 04.11.2005 10 Bs 353/05w

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0639:2005:RG0000041

Dokumentnummer

JJR_20051104_OLG0639_0100BS00353_05W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at